

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Standard (BBR THV Standard 2012)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Gegenstand der Versicherung	2
2.	Mitversicherte Personen	2
3.	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser- und Luft- oder Raumfahrzeuge	2
3.1	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge	2
3.2	Luft-/Raumfahrzeuge	2
3.3	Mitversicherung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisikos	2
4.	Deckungserweiterung für Hunde	2
4.1	Teilnahme an Hundesport-Veranstaltungen	2
4.2	Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund	2
4.3	Ansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer	2
5.	Deckungserweiterung für Pferde	3
5.1	Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen	3
5.2	Fremdreiterrisiko	3
5.3	Offen- und Laufstallhaltung.....	3
6.	Gemeinsame Deckungserweiterung für Hunde und Pferde	3
6.1	Vermögensschäden	3
6.2	Auslandschäden	3
6.3	Gewollter und ungewollter Deckakt.....	3
7.	Gewässerschäden und Ansprüche nach Umweltschadensgesetz	3
7.1	Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –	3
7.2	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).....	4
8.	Sonstige vertragliche Regelungen	4
8.1	Vertragsfortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers	4
8.2	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers.....	4
8.3	Home-Service	5

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“).

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

- 1.1 im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren.
Gewerbliche oder betriebliche Verwendung ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.
Sämtliche vorhandenen Tiere der gleichen Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden; Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.
- 1.2 Trotz Beitragszahlung besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden folgender Rassen sowie Kreuzungen daraus:
Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeauxdogge, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtschar, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Miniature Bullterrier, Olde English Bulldog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.
- In gleicher Weise besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden, die durch Abzichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- der nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüter und/oder Fremdreiter in dieser Eigenschaft (siehe auch Ziffer 5.2).

3. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser- und Luft- oder Raumfahrzeuge

3.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

- 3.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 3.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.1.4 Eine Tätigkeit der in den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.2 Luft-/Raumfahrzeuge

- 3.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine

von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 3.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 3.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3.3 Mitversicherung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisikos

- 3.3.1 Die Versicherung erstreckt sich jedoch auf Besitz und Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- 3.3.1.1 Alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

- 3.3.1.2 alle Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 3.3.1.3 alle Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 3.3.1.4 alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

- 3.3.2 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

- 3.3.3 Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4. Deckungserweiterung für Hunde

Für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gilt:

4.1 Teilnahme an Hundesport-Veranstaltungen

Mitversichert ist die Teilnahme an Hundesport-Veranstaltungen.

4.2 Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund

Mitversichert ist die Verwendung bzw. Überlassung des Tieres als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund, wenn dies nicht im Rahmen eines Gewerbes oder Betriebes des Versicherungsnehmers erfolgt.

4.3 Ansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer.

5. Deckungserweiterung für Pferde

Für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt:

5.1 Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen

Mitversichert ist die Teilnahme an Turnieren (z. B. Dressur-, Springturniere, Teilnahme an einer Jagd zu Pferd; auch Distanzritte) einschließlich der Vorbereitungen hierzu. Nicht versichert bleibt die Teilnahme an Pferderennen (z. B. Galopp- oder Trabrennen) sowie das entsprechende Training hierzu.

5.2 Fremdreiterrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen und unentgeltlichen Überlassung der versicherten Tiere an Dritte (Fremdreiterrisiko).

Mitversichert sind gesetzliche Ansprüche aus Schäden, die dem Fremdreiter durch das vom Halter überlassene Pferd entstehen, und gesetzliche Ansprüche aus Schäden Dritter durch die Überlassung des Pferdes.

5.3 Offen- und Laufstallhaltung

Der Versicherungsschutz wird durch die Haltung der Tiere nicht beeinflusst.

6. Gemeinsame Deckungserweiterung für Hunde und Pferde

6.1 Vermögensschäden

6.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

6.1.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.1.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.1.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.1.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.1.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.1.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.1.2.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

6.1.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.1.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.1.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.1.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.1.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen (z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen);

6.1.2.13 durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.1.3 Versicherungssumme für Vermögensschäden

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

6.2 Auslandschäden

6.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt

- in EU-Staaten bis zu fünf Jahren,
- in sonstigen Ländern bis zu zwei Jahren

eingetreten sind.

6.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.3 Gewollter und ungewollter Deckakt

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewolltem und ungewolltem Deckakt durch versicherte Tiere.

7. Gewässerschäden und Ansprüche nach Umweltschadensgesetz

7.1 Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

Es gelten die nachstehenden Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –.

7.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleinbinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über die Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

7.1.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

7.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

7.1.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer

gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

- 7.1.3.2 wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.2 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- 7.2.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- 7.2.2 Nicht versichert sind

- 7.2.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 7.2.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- 7.2.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

- 7.2.2.2.2 die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,

- 7.2.2.2.3 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 7.2.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist zugleich auch die Jahreshöchstersatzleistung und steht im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung. Sie beträgt höchstens 3.000.000 Euro.

- 7.2.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8. Sonstige vertragliche Regelungen

8.1 Vertragsfortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

8.2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

8.2.1 Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

8.2.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- 8.2.2.1 wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder

- 8.2.2.2 das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

8.2.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

- 8.2.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

- 8.2.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- 8.2.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

- 8.2.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

8.2.4 Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

8.2.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

- 8.2.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden,

- 8.2.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat,

- 8.2.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Ziffer 8.2.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

- 8.2.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

8.2.6 Leistung

8.2.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter den Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

8.2.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß Ziffer 8.2.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

8.2.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

8.3 Home-Service

8.3.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

8.3.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.